

Anstellungsvertrag für Automobilverkäufer/in

Zwischen

nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt.

und

Herrn / Frau

nachfolgend „Verkäufer/in“ genannt.

§ 1 Beginn des Anstellungsverhältnisses

1. Das Anstellungsverhältnis beginnt am
2. Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit mit 2-wöchiger Kündigungsfrist. Wird nach der Probezeit gekündigt, so gelten die Kündigungsfristen gemäß § 8 dieses Vertrages.

§ 2 Tätigkeitsbereich

1. Dem/der Verkäufer/in obliegt es, für den Arbeitgeber Kraftfahrzeuge und andere gehandelte Waren und Dienstleistungen zu verkaufen und alle damit in Zusammenhang stehenden Arbeiten auszuführen.
Die Tätigkeit des/der Verkäufers/in ist mit der Auslieferung eines Fahrzeugs noch nicht beendet. Es ist unter anderem seine/ihre Pflicht, die weitere Verbindung zum Kunden in allen einschlägigen Fragen zu pflegen und ihn entsprechend zu beraten.
2. Der/die Verkäufer/in hat betriebliche Anweisungen zu befolgen, die ihm/ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Interessen des Betriebes nach besten Kräften zu vertreten.
Er/Sie ist verpflichtet, seine/ihre Arbeitskraft dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen und darf ohne vorherige Zustimmung des Arbeitgebers keinerlei selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit daneben ausüben, welche die vertraglich geschuldeten Leistungen oder die geschäftlichen Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigen. Er/Sie darf sich ferner in keiner Form unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligen, die im Interessenbereich des Arbeitgebers tätig sind.
3. Die Durchführung der Kundenbesuche und Probefahrten und die Anwesenheit des/der Verkäufers/in im Betrieb richten sich nach den betrieblichen Anweisungen des Arbeitgebers. Dem/der Verkäufer/in ist es untersagt, Kundenfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge des Arbeitgebers oder seines Beauftragten ohne gültige Fahrerlaubnis in Betrieb zu setzen. Außerdem ist es ihm/ihr verboten, die genannten Fahrzeuge ohne Auftrag des Arbeitgebers oder seines Beauftragten zu fahren. Wird dem/der Verkäufer/in ein firmeneigenes Fahrzeug zur Verfügung gestellt, so darf er/sie es nur zur Ausübung seiner vertraglichen Tätigkeit benutzen. Für Schäden haftet er im Rahmen der Verschuldenshaftung. Ist der/die Verkäufer/in berechtigt, Kaufinteressenten oder deren Beauftragten das Führen des Fahrzeugs zu gestatten, so

hat er sich vorher den vorgeschriebenen Führerschein vorlegen zu lassen. Sollte der/die Verkäufer/in mit einem firmeneigenen Fahrzeug an einem Unfall beteiligt sein, so hat er/sie die Polizei hinzuzuziehen und unverzüglich dem Arbeitgeber einen schriftlichen Bericht (mit Skizze) einzureichen.

4. Über alle ihm/ihr zur Kenntnis gelangenden Interessentenanschriften sowie über seine/ihre Besuchstätigkeit hat der/die Verkäufer/in täglich schriftlich zu berichten. Die von ihm gemeldeten Interessentenanschriften werden dem Verkäufer zur Bearbeitung überlassen, wenn sie nicht aus betriebsbedingten Gründen anderen zur Bearbeitung übertragen werden. Der Arbeitgeber behält sich Kunden zur direkten Bearbeitung vor.

5. Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Verkäufer Verkaufsgebiet und Arbeitsbereich zuzuweisen, ohne dass dem Verkäufer daraus ein Anspruch auf alleinige Bearbeitung erwächst. Dies schließt das Recht des Arbeitgebers ein, Verkaufsgebiete und Arbeitsbereiche in zumutbarer Weise zu verändern.

6. Über erfolgreiche Verkaufsverhandlungen legt der/die Verkäufer/in jeweils auf den ihm/ihr zu diesem Zweck ausgehändigten Formularen einen vollständig ausgefüllten und vom Kunden rechtsgültig unterzeichneten Kaufantrag bzw. Bestellvordruck vor. Die Kaufverträge kommen erst durch Genehmigung des Arbeitgebers, bzw. der Lieferfirma zustande. Aus einer Verweigerung dieser Genehmigung, die ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, erwachsen dem/der Verkäufer/in keine Ansprüche. Der/die Verkäufer/in ist nicht berechtigt, für den Arbeitgeber verbindliche Erklärungen abzugeben oder Zahlungen in Empfang zu nehmen.

7. Dem/der Verkäufer/in ist es untersagt, während der Arbeitszeit und der Pausen Alkohol zu sich zu nehmen.

§ 3 Arbeitszeit, Arbeitsort

Der/die Verkäufer/in stellt seine/ihre ganze Arbeitskraft dem Unternehmen zur Verfügung.

1. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit Stunden.

2. Die Arbeitszeiteinteilung erfolgt nach der jeweils gültigen Arbeitszeitregelung, die automatisch Bestandteil dieses Vertrages wird. Der/die Verkäufer/in verpflichtet sich, je nach betrieblichem Bedarf auch Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit zu leisten. Die Parteien sind sich einig, dass eventuell anfallende Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit mit der monatlichen Vergütung abgegolten ist.

3. Der/die Verkäufer/in übt seine/ihre Tätigkeit am Firmensitz in aus. Der Arbeitgeber behält sich vor, den/die Verkäufer/in auch an einem anderen Ort einzusetzen.

§ 4 Vergütung

1. Die Vergütung für die vertragliche Tätigkeit des/der Verkäufers/in besteht aus einem Fixum sowie aus Provisionen für die von ihm/ihr gemäß § 2 Nr. 6 zum Abschluss gebrachten und vom Arbeitgeber genehmigten Geschäfte, vorbehaltlich der Regelung in § 4 Nr. 2. Die Höhe dieser Vergütungen ergibt sich aus dem Anhang, der Bestandteil dieses Vertrags ist. In der vereinbarten Provision ist das Entgelt für die gesetzlichen Feiertage einbezogen.

Anmerkung: Die in dem Anhang "Vergütungsvereinbarung" festgelegten Provisionen enthalten einen Aufschlag von 3,5 % auf die Verkaufsprovision als Entgelt für die auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage.

2. Für Geschäfte bei denen die Auslieferung bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses noch nicht erfolgt und deren Bearbeitung folglich noch nicht abgeschlossen ist, gilt der Grundsatz, dass die vereinbarte Provision zwischen dem/der ausgeschiedenen Verkäufer/in und dem/der Nachbearbeiter/in geteilt wird. Dem/Der ausgeschiedenen Verkäufer/in stehen unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Nachbearbeitungstätigkeit folgende Provisionen zu:

a)	bei	Auslieferung	im	1.-3.	Monat	nach	Vertragsbeendigung	3/4
b)	bei	Auslieferung	im	4.-6.	Monat	nach	Vertragsbeendigung	2/3
c)	bei	Auslieferung	im	7.-12.	Monat	nach	Vertragsbeendigung	1/2
d)	bei	Auslieferung	im	13.-18.	Monat	nach	Vertragsbeendigung	1/4

der im Anhang vereinbarten Provisionen. Die jeweilige Differenzprovision steht dem/der Nachbearbeiter/in zu. Bei Auslieferung nach 18 Monaten besteht kein Provisionsanspruch des/der ausgeschiedenen Verkäufers/in.

3. Die Provisionen sind fällig am Ende des Monats, in dem die Fahrzeuge bzw. das Zubehör ausgeliefert wurden und die Zahlungsmittel (bei Kreditgeschäften die Baranzahlung und gegebenenfalls die Wechsel) eingegangen sind.

Eine frühere Fälligkeit entsteht auch nicht durch Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

4. Über das monatliche Fixum und die Provisionen hinaus steht dem/der Verkäufer/in kein Anspruch auf Vergütungen zu. Eventuelle Zahlungen von Gratifikationen, Prämien und ähnlichen Leistungen liegen in freiem Ermessen des Arbeitgebers. Sie sind freiwillig und begründen auch bei wiederholter, ohne ausdrücklichen Vorbehalt der Freiwilligkeit erfolgter Zahlung keinen Rechtsanspruch im Folgejahr.

5. Gehaltsabtretungen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig und wirksam. Bei einer Gehaltsabtretung bzw. -pfändung trägt der/die Verkäufer/in die hierfür entstehenden Kosten, mindestens aber pro Überweisung und pro notwendigem Schreiben

§ 5 Arbeitsverhinderung, Vergütungsfortzahlungen im Krankheitsfall

1. Der/die Verkäufer/in ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer vorher bzw. unverzüglich mitzuteilen.

2. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ist der/die Verkäufer/in verpflichtet, vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung darüber sowie über deren voraussichtliche Dauer ab dem ersten Tag der Krankenschreibung vorzulegen. Bei einer über den angegebenen Zeitraum hinausgehenden Erkrankung ist eine Folgebescheinigung innerhalb von weiteren drei Tagen nach Ablauf der vorangegangenen einzureichen.

3. Ist der/die Verkäufer/in an der Arbeitsleistung infolge von auf unverschuldeter Krankheit beruhender Arbeitsunfähigkeit verhindert, leistet der Arbeitgeber Fortzahlung der Vergütung gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz nach folgender Maßgabe:

Das Entgelt besteht aus dem Fixum - ohne einen aus dem Fixum etwa enthaltenen Anteil für Spesen sowie für sonstige infolge der Krankheit ersparten Aufwendungen - und der Provisionen. Die letzteren werden ermittelt, indem für jeden Arbeitstag 1/250 der während der letzten zwölf Monate gezahlten Provisionssumme eingesetzt wird. Bei kürzerer Beschäftigungsdauer ist ein entsprechender Durchschnittssatz aus der seit Beginn der Tätigkeit gezahlten Provisionssumme zu bilden.

4. Wird der/die Verkäufer/in durch Handlungen eines Dritten arbeitsunfähig, gehen die dem/der Verkäufer/in gegenüber dem Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche wegen Verdienstaufalles in der Höhe auf den Arbeitgeber über, in welcher der Arbeitgeber während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit Entgeltfortzahlung geleistet hat.

§ 6 Spesen und Auslagen

Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die mit Genehmigung und im Interesse des Arbeitgebers entstehen, werden entsprechend den steuerlichen Vorschriften erstattet.

§ 7 Urlaub

1. Der/die Verkäufer/in hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von Werktagen.

2. Der Urlaub wird im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange festgelegt.

3. Es gelten die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes, einzusehen im Personalbüro.

§ 8 Kündigung

1. Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Parteien unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen gekündigt werden.

2. Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

3. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, nach welchem der/die Verkäufer/in Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze bezieht. Den Bescheid der zuständigen Behörden hierüber hat der/die Verkäufer/in unverzüglich dem Arbeitgeber vorzulegen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Arbeitsverhältnis jedoch spätestens mit Ablauf des 65. Lebensjahres endet.

4. Nach einer Kündigung des Arbeitsvertrages, gleich durch welche Partei, ist der Arbeitgeber jederzeit befugt, den/die Verkäufer/in mit sofortiger Wirkung von seiner Verpflichtung zur Arbeitsleistung für den Arbeitgeber unter Fortzahlung der Vergütung freizustellen.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht, Rückgabe von Unterlagen und sonstigem Firmeneigentum

1. Der/die Verkäufer/in ist verpflichtet, über alle ihm/ihr bekannten Angelegenheiten, Vorgänge, Verträge und Geschäftsbeziehungen innerhalb und außerhalb des Betriebes und auch nach seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Verschwiegenheit zu bewahren.

2. Dazu gehören neben Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auch persönliche Verhältnisse der Verkäufer/in und Vorgesetzten.

3. Unter anderem verpflichtet sich der/die Verkäufer/in, über die Höhe seiner/ihrer Vergütung sowie über Prämien und/oder weitere Bezüge Stillschweigen zu bewahren.

4. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht führt zu einem Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers; in besonderen Fällen kann ordentlich bzw. außerordentlich gekündigt werden.

5. Der/die Verkäufer/in hat jederzeit auf Verlangen des Arbeitgebers, spätestens aber unaufgefordert bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, alles Material, insbesondere alle Unterlagen, Kopien etc. zurückzugeben, die im Zusammenhang mit seiner/ihrer Tätigkeit für den Arbeitgeber in seinen/ihren Besitz gelangt sind. Dem/der Verkäufer/in steht ein Zurückbehaltungsrecht insoweit nicht zu.

6. Der/die Verkäufer/in verpflichtet sich durch seine/ihre Unterschrift auf einem gesonderten Formblatt, das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu wahren. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist Bestandteil dieses Vertrages und zwingend als Anlage zu führen.

§ 10 Speicherung von Daten

Der/die Verkäufer/in ist im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) darüber unterrichtet worden, dass seine/ihre persönlichen Daten in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis in einer DV-Anlage gespeichert werden, und erklärt sich damit einverstanden.

§ 11 Vertragsstrafe

Im Falle einer schuldhaften Nichtaufnahme der Tätigkeit oder der Nichteinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist durch den/die Verkäufer/in verpflichtet sich dieser/diese, dem Arbeitgeber eine Vertragsstrafe in Höhe eines halben Bruttomonatseinkommens zu zahlen.

Gleiches gilt auch für den Vertragsrücktritt vor Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, einen weiter gehenden Schaden geltend zu machen,

§ 12 Ausschluss- und Verfallsfristen

1. Alle übrigen gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen 6 Monate nach ihrer Fälligkeit, spätestens jedoch 6 Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

2. Ansprüche, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden, erlöschen 6 Wochen nach ihrer Fälligkeit.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

1. Der diesem Anstellungsvertrag beigefügte Personalfragebogen ist wesentliche Vertragsgrundlage. Sollte sich eine der in dem Personalfragebogen enthaltenen und für die Einstellung maßgebenden Angaben als unrichtig erweisen, ist der Arbeitgeber unbeschadet seines Rechts auf Anfechtung des Vertrags, zur Kündigung, ggf. zur fristlosen Kündigung, berechtigt. Er verwirkt dieses Recht, sofern die Kündigung bzw. Anfechtung nicht unverzüglich nach Kenntnis der Unrichtigkeit der Angaben im Personalfragebogen ausgesprochen wird. Treffen die für das Anstellungsverhältnis maßgebenden Angaben des/der Verkäufer/in nicht mehr zu, so hat der/die Verkäufer/in dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich über die Feststellung einer Schwerbehinderung, einer Schwangerschaft, über die Verhängung mit einem Fahrverbot sowie über Ver-

lust bzw. den Entzug des Führerscheins bzw. der Fahrerlaubnis zu unterrichten.
Der/die Verkäufer/in erhält jeweils ein Exemplar des ausgefüllten Personalfragebogens.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

4. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so zu ersetzen bzw. zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Lücken sind dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck entsprechend zu füllen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Arbeitgeber

.....
Unterschrift Verkäufer/in